



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Lebensmittel und Ernährung

Vernehmlassung Ukraine Paket;

Vernehmlassung bis 8. Juni 2022

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Sozialdemokratische Partei Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SPS

Adresse, Ort : Theaterplatz 4, 3001 Bern

Kontaktperson : Luciano Ferrari

Telefon : 079 391 27 29

E-Mail : luciano.ferrari@spschweiz.ch

Datum : 8. Juni 2022

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 37 02
lmr@blv.admin.ch

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
 2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch
-

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"	4
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung	5
3	EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine..	6

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"

Allgemeine Bemerkungen

Wir erklären uns mit der vorgeschlagenen Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständenverordnung (LGV) sowie der Verordnung des EDI über abweichende Kennzeichnungsanforderungen bei Versorgungsenpässen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine im Grundsatz einverstanden. Die Revision hat allerdings relevante Auswirkungen auf die Konsumentenrechte und den Informationsauftrag, wie er im Lebensmittelgesetz umschrieben ist. Mit der engen Fristsetzung für die Vernehmlassung aber auch inhaltlich wird sehr stark den Bedürfnissen der Lebensmittelindustrie entgegengekommen. Wichtig ist deshalb, dass die gewährten Erleichterungen den Anbieterinnen und Anbietern nur in wirklich kritischen Ausnahmesituationen gewährt werden. Der vorliegende Vorschlag lässt hier zu viel Spielraum. Die im Lebensmittelrecht verankerte Informationspflicht darf nicht unnötig ausgehöhlt werden. Aus Sicht der SP Schweiz ist es deshalb zwingend, die Verordnung so auszugestalten, dass klar definiert ist, wann eine Ausnahmesituation derart gravierend ist, dass Lockerungen der Deklaration analog der vorliegenden Departementsverordnung wegen der Situation in der Ukraine angemessen sind. Es muss sich um eng begrenzte, sich aus kurzfristigen Lieferengpässen in der Lebensmittelkette ergebende Situationen handeln. Es ist zu begrüßen, dass die Departementsverordnung klar auf ganz bestimmte Produkte begrenzt (auf Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine) sowie zeitlich bis zum 31. Dezember 2023 befristet ist.

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 2 bis	Die gewählte Formulierung, wann eine Abweichung von der Informationspflicht vorgesehen werden kann, nämlich bei «unvorhergesehenen, durch äussere Faktoren bedingte Situation», lässt viel zu viel Spielraum und kann bei jeder aussergewöhnlichen Situation als Begründung für eine Lockerung der Informationspflicht hergezogen werden. Eine Pandemie, wie sie der Covid19-Virus verursacht hat, oder ein Krieg wie in der Ukraine werden hoffentlich auch in Zukunft einmalige, aussergewöhnliche Krisensituationen darstellen.	s Das EDI kann bei Versorgungsengpässen infolge einer unvorhergesehenen, durch äussere Faktoren bedingte <i>und massive Krisensituation</i> befristet Abweichungen ...
Art. 12. Abs. 2ter	Die SP Schweiz begrüsst ausdrücklich, dass für gesundheitsrelevante Informationen die Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel nicht gelten sollen. Informationen zu Allergenen, Zutaten oder Stoffe, welche unerwünschte Reaktionen hervorrufen können sowie GVO sollen den Konsumentinnen zu jeder Zeit zugänglich sein. Auch für Produktionsmethoden wie Bio sollen keine Ausnahmen gewährt werden. Wir bemängeln hingegen die Formulierung, dass die «Abweichungen nicht relevant» sein dürfen. Diese Formulierung lässt Interpretationsspielraum offen und muss geschärft werden.	2 ter Die Anforderungen an die Lebensmittel-Informationen, welche den Schutz der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten, insbesondere in Bezug auf Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen betreffen, <i>dürfen nicht geschwächt werden.</i>

3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine

Allgemeine Bemerkungen

Die Möglichkeiten, welche für eine flexiblere Deklaration in Artikel 2 aufgeführt werden, verlangen nach Erläuterungen, damit sie korrekt angewendet werden. Sie lassen nämlich den Anwendern einen gewissen Interpretationsspielraum. Da die vorliegende Departementsverordnung bereits sehr weit geht, was die Abschwächung der Informationspflicht gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten anbelangt, darf die Auslegung nicht noch zu zusätzlichen Informationsdefiziten führen.

Die SP Schweiz steht zudem der Möglichkeit, über einen roten Punkt und eine Internetadresse zu informieren, skeptisch gegenüber. Dies ist aus verschiedenen Gründen keine geeignete Informationsform und darf aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten nur dann gewählt werden, wenn sich keine andere Variante realisieren lässt. Auch dies muss in der Verordnung oder zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	<p>Aus Sicht der SP Schweiz ist es wichtig, in der Verordnung festzulegen, dass es Aufgabe der Importeure und Produzenten ist, die Nichtverfügbarkeit von Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine zu belegen und zu dokumentieren. Diese Auflage erleichtert auch den Kantonschemikern ihre Tätigkeit, wenn sie die korrekte Einhaltung dieser Ausnahmeregelung überprüfen müssen.</p> <p>Zudem sind die Ausnahmeregelungen zeitlich beschränkt und werden in der Regel relativ unvermittelt eingesetzt, so dass es vorkommen kann, dass die Einhaltung nicht überprüft wird: Die Häufigkeit der Inspektionen wird nach den Kriterien der LMIV (SR; 817.22.11) festgelegt und kann sehr sporadisch stattfinden. Es ist deshalb wichtig, dass die Anbieter verpflichtet sind, entsprechende Dokumentationen zu erstellen und bereitzuhalten.</p>	<p><i>...wenn diese Zutat oder dieser Zusatzstoff infolge der Situation in der Ukraine nicht mehr verfügbar sind und diese Nichtverfügbarkeit schriftlich belegt werden kann.</i></p>
Art. 1 Abs. 2	<p>Wir begrüßen, dass die vorliegende Ausnahmeregelungen für Lebensmittel, auf denen die Zutat Sonnenblumenöl in der Kennzeichnung durch Worte, Bilder oder grafische Darstellungen hervorgehoben wird, nicht gelten.</p>	-

<p>Art. 2 Abs 1, Bst c</p>	<p>Wir begrüßen, dass die Verordnung die Art und Form des Klebers definiert. Es ist wichtig, dass er für die Konsumentinnen und Konsumenten gut sichtbar ist und einheitlich daherkommt, damit ein gewisser Wiedererkennungseffekt eintreten kann.</p>	<p>-</p>
<p>Art. 2 Abs 1, Bst d</p>	<p>Mit der Möglichkeit, über eine Website die Information zur Verfügung zu stellen, wird vom Grundsatz des Lebensmittelrechts stark abgewichen. Dieses verlangt, dass die Information auf der Etiketle ersichtlich sein muss. Eine Information direkt am Produkt ist auf jedem Fall einer Information vorzuziehen, welche sich die Konsumentinnen und Konsumenten im Laden oder später zu Hause online verschaffen müssen. Diese Möglichkeit sollte möglichst eingeschränkt werden und nur dann zum Zug kommen, wenn es keine andere, mit vertretbarem Aufwand verbundene Variante gibt.</p> <p>Wird die Internetadresse (URL) aufgeführt, soll diese einfach gehalten werden und kein langes Abtippen erfordern und direkt auf die gewünschten Informationen führen.</p> <p>Die SP Schweiz weist auch darauf hin, dass es immer noch viele Geschäfte gibt, in denen die Internet-Verbindung mittels gewähltem "persönlichen" Anbieter nicht funktioniert (Faradayscher Käfig) und man die Information entweder nicht erhält oder nur über das Internet des Detailhändlers. Die Deklarationsform ist deshalb möglichst so zu wählen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten nicht gezwungen werden, den Anbietern zusätzliche Daten preiszugeben.</p>	